

4.2.2026

Verfügung:

1. Zur Federführung: MD101
 2. Bgm. Auinger
 3. Ressort: Bgm. Bernhard Auinger
 4. Klubs und Fraktionen
 5. MD/01 zum Register
 6. Sonstige: MD100
- 6.2.2026 T. Jahn



**Bürgerliste
DIE GRÜNEN**

ANTRAG Nr.: §22/2026/0.15

gem. § 22 GGO

eingbracht am: 4.2.2026

im: Gemeinderat

Antrag gemäß § 22 GGO

Betrifft: Ehrungen in der Stadt Salzburg

Ehrungen in der Stadt Salzburg sind im V. Abschnitt in den §§ 70 ff Salzburger Stadtrecht geregelt. Als Ehrungen sind vorgesehen der Bürgerbrief (§70), der Ehrenbürgerbrief (§71) sowie Medaillen und Ehrenringe (§ 72). Die Beschlussfassung über die Zu- und Aberkennung ist in der Bestimmung des § 73 Salzburger Stadtrecht geregelt.

Im § 72 Abs. 3 ist vorgesehen, dass die näheren Bestimmungen über die Einführung und Verleihung von Ehrungen (Medaillen und Ehrenringe) in eigenen Satzungen festzulegen sind.

Die Satzungen betreffend Ehrungen durch die Landeshauptstadt wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom Juli 1984 geregelt. Die letzte Änderung erfolgte im Jahr 1993.

Bei den Ehrungen, insbesondere der Verleihung des Ehrenbürgerbriefs, fällt auf, dass es eine eklatante Ungleichgewichtung zwischen den Geschlechtern gibt. Seit dem Jahr 1919 bis aktuell wurde die Ehrenbürgerschaft lediglich an drei Frauen verliehen, während rund 50 Männer als Ehrenbürger ausgezeichnet wurden (zwei wurden widerrufen: Josef Reiter und Eduard Paul Tratz).

Die aktuelle Diskussion rund um die geplante Ernennung von LH a.D. Wilfried Haslauer zum Ehrenbürger sowie die im Abstand von fünf Jahren vorgesehene Verleihung von Bürgerbriefen zeigt einmal mehr, dass der Umgang mit Ehrungen in der Stadt, besonders auch was die in diesem Zusammenhang erlassenen Satzungen anbelangt, einer Überarbeitung und Aktualisierung bedarf.

Insbesondere aus diesem Grund ergeht der

Antrag gemäß § 22 GGO

Die zuständige Abteilung möge die Bestimmungen über die Ehrungen in der Stadt Salzburg, insbesondere die im Jahr 1984 beschlossenen SATZUNGEN betreffend die Ehrungen durch die Landeshauptstadt, überarbeiten und gegebenenfalls abändern, damit in Hinkunft eine zeitgemäße, transparente und nachvollziehbare Verleihung von Ehrungen gewährleistet ist.

Ingeborg Haller